



Sitzung vom

24. Februar 2026

Mitgeteilt den

26. Februar 2026

Protokoll Nr.

140/2026

Anfrage Rutishauser

betreffend Anstellung pflegender Angehöriger

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Im Kanton Graubünden ist die Anzahl der Organisationen, welche das sogenannte Geschäftsmodell «Anstellung von pflegenden Angehörigen» verfolgen, von zwei Organisationen im Jahr 2020 auf aktuell neun Organisationen angestiegen. Gegenüber anderen Kantonen ist diese Ausgangslage als sehr überschaubar zu bezeichnen. Alle im Kanton tätigen Organisationen verfügen über eine Betriebsbewilligung gestützt auf das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000). Der Entscheid des Bundesgerichts vom 18. April 2019 (BGE 145 V 161) ermöglicht es den Organisationen, pflegende Angehörige anzustellen. Die Leistungen der pflegenden Angehörigen schätzt der Kanton als wichtigen Beitrag in der Sicherstellung der Pflege und Betreuung ein. Dadurch wird pflege- und betreuungsbedürftigen Personen ermöglicht, weiterhin in ihrem eigenen Zuhause wohnen bleiben zu können.

Zu Frage 2: Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen, haben mit wenigen Ausnahmen bereits in einem anderen Kanton eine Betriebsbewilligung erhalten. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02) haben diese Organisationen das Recht, sich zwecks Ausübung der bewilligten Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz niederzulassen und diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Orts der Erstniederlassung auszuüben. Die besagten Organisationen müssen in Graubünden aber trotzdem ein Bewilligungsverfahren durchlaufen, wobei kantonale Auflagen zu berücksichtigen sind.

Auch wenn die ursprüngliche Zulassung durch einen anderen Kanton erfolgt ist, übt der Kanton am Bestimmungsort (Einsatzort) die direkte Aufsicht über die konkrete Ausübung der Tätigkeit aus. Aufsichtsrechtliche Massnahmen können von Verwarungen bis hin zu Betriebsschliessungen oder Bewilligungsentzügen reichen.

Das Gesundheitsamt führt einmal jährlich eine Erhebung durch und erfasst alle Klientinnen und Klienten sowie angestellte pflegende Angehörige bei den entsprechenden Organisationen. Dabei wird die Ausbildung oder Ausbildungsplanung der angestellten pflegenden Angehörigen erfragt. Die erhobenen Daten dienen dem Überblick über die Organisationen sowie der Anzahl Klientensituationen. Zudem sind die Organisationen verpflichtet, bis am 31. März des Folgejahres die Betriebsdaten, die Qualitätsindikatoren sowie aktuelle Angaben zu den betrieblichen Anforderungen einzureichen und an der Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BfS) teilzunehmen.

Zu Frage 3: Der Kanton geht mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren und -direktoren (GDK) einig und wird aufgrund der tieferen Gestehungskosten der Grundpflege-Leistungen im Anhang 2 zur Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und die Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Verordnung zum Krankenpflegegesetz, VOzKPG; BR 506.060) eine weitere Leistungskategorie für KLVc Leistungen ohne Wegpauschalen aufnehmen.

Zu Frage 4: Alle Spitex-Dienste fallen unter die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des Gesundheitsamts Graubünden. Leistungserbringer, die im Kanton Graubünden einen Geschäftssitz haben, werden in einem regelmässigen Turnus durch die vom Gesundheitsamt beauftragte Unternehmung, concret AG, Effingerstrasse 25, 3008 Bern, vor Ort auf der Basis der Graubündner Q-Care-Indikatoren für die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung auditiert. Spitex-Dienste, welche eine Erstbewilligung in einem anderen Kanton haben, sind verpflichtet, an den Erhebungen des Gesundheitsamts, wie unter Frage 2 ausgeführt, teilzunehmen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechneten Leistungen fällt in den Aufgabenbereich der Krankenversicherungen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin